

2. Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1965 (GBl. II S. 680);

8. Anordnung Nr. 3 vom 14. Januar 1966 (GBl. II S. 21);

4. Anordnung Nr. 4 vom 5. September 1966 (GBl. II S. 609).

(3) Der Antrag auf Gewinnausgleich für das Jahr 1966 gemäß den im Abs. 2 genannten Bestimmungen ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1966 dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Der Gewinnausgleich ist innerhalb von 7 Tagen nach diesem Termin durchzuführen.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Befreiung von der Beförderungsteuer.**

Vom 14. November 1966

§1

Erlöse aus der Güterbeförderung, für die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Tarife für Güterbeförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen in Kraft getreten sind bzw. zum 1. Januar 1967 in Kraft treten, sind von der Beförderungsteuer befreit.

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 9*
über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft
und der Genossenschaften.**

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat)

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staat-

* Anordnung Nr. 8 vom 11. Mai 1964 (GBl. II, Nr. 47, S. 343)

licher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird zur Ergänzung der Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat — vom 2. Februar 1960 (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§1

Nach dem § 42 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat — ist folgender § 42 a einzufügen:

„Amortisationen

(1) Private Industrie- und Baubetriebe (ausgenommen sind die gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 839] verwalteten Betriebe sowie die in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführten Betriebe der Kleinindustrie) haben die Amortisationen (buchmäßige Jahresabschreibungen sowie die in den neuen Industriepreisen enthaltenen Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen) für einen Einsatz gemäß Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966, bis zum 20. März des folgenden Jahres auf einem Sonderbankkonto des Betriebes zu separieren. Dabei können die im abgelaufenen Jahr bereits zweckentsprechend verwendeten Amortisationsbeträge abgesetzt werden. Über die Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen ist ein einfacher Nachweis zu führen.

(2) Die in den neuen Preisen realisierten Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen sind von den Betrieben selbst zu berechnen, einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und einer zu bildenden Rationalisierungsrücklage zuzuführen.

(3) Die Höhe der Kostenbestandteile gemäß Abs. 2 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(4) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(5) Finanzielle Mittel, die den Nettowerten und Veräußerungsgewinnen ausgeschiedener Grundmittel entsprechen, sind ebenfalls gemäß Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 zweckgebunden einzusetzen.“

§2

Nach dem § 43 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat — ist folgender §43a einzufügen:

**„Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung
sowie VVB-Umlage**

(1) Private Industrie- und Baubetriebe (ausgenommen sind die gemäß Verordnung vom 6. September